



Stellungnahme der Landrätin zum Bericht zur Prüfung der Aufwendungen für laufende Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, einschließlich einmaliger Leistungen sowie Aufwendungen für Bildung und Teilhabe im HHJ 2015 als Vorprüfung zum Jahresabschluss 2015 des Landkreises Teltow-Fläming

Zunächst möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Führungskräfte des A50 den vorliegenden Prüfbericht im Entwurf nach Eingang sofort z.K. genommen haben und selbstverständlich daran interessiert waren, zeitnah die angebotene Schlussbesprechung durchzuführen.

Leider war das wegen einer unfallbedingten Erkrankung der auskunftserteilenden Kollegin (SB Hilfe zum Lebensunterhalt) nicht möglich. Nach Vorliegen des endgültigen Prüfberichts (am 25.08.2017) haben sich die zuständigen Führungskräfte nunmehr mit den einzelnen Feststellungen und Beanstandungen im Bericht intensiv auseinander gesetzt. Das Ergebnis wird nachfolgend im Einzelnen dargestellt. Es handelt sich, um die Prüfung der Gewährung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt im Jahr 2015.

Ende des Jahres 2015 hat die für die laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zuständige Sachbearbeiterin im Sozialamt eine Überlastungsanzeige beim zuständigen SGL eingereicht (s. Anlage).

Infolge der Flüchtlingswelle standen zu diesem Zeitpunkt leider keine Personalressourcen zur Verfügung, um aus eigener Kraft Unterstützung leisten zu können. Die nach erfolgter Prüfung aus unbesetzten Stellenanteilen geschaffene befristete zweite Stelle für den Arbeitsbereich konnte wegen fehlender Bewerber erst am 01.03.2017 besetzt werden.

Die festgestellten Beanstandungen / Bemerkungen im Prüfbericht haben eine entsprechende Auswertung mit der Sachbearbeiterin erfahren. Sobald sie wieder genesen ist, werden Weiterbildungsmaßnahmen veranlasst. Zudem wird eine engmaschige Begleitung der Bearbeitungsabläufe durch die Einführung einer monatlich wiederkehrenden Stichprobenkontrolle eingeführt, um im Falle von Bearbeitungsfehlern sofort reagieren zu können.

Zu den einzelnen Beanstandungen wird wie folgt Stellung genommen:

Prüfung der Haushaltsdurchführung

3.1. Darstellung Haushaltsplan und Ergebnis der geprüften Produktkonten (s. Tabelle des Berichtes)

311100 421100 HLU Kostenbeiträge, Aufwendungsersatz, Kostenersatz außerhalb von Einrichtungen

Ergebnis: zum Prüfungszeitpunkt - 8.472,40 €

Das negative Ergebnis resultiert aus den gebuchten Abgängen der Niederschlagungen der Altfälle gem. BSHG. Diese wurden zum damaligen Zeitpunkt über das Ertragskonto abgewickelt.

Diese Verfahrensweise wird nicht mehr angewandt. Zukünftig erfolgen alle unbefristeten Niederschlagungen über das Konto 573201 – Einzelwertberichtigungen von Forderungen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

5. Prüfungsanmerkungen zu den geprüften Einzelakten

Hilfe zum Lebensunterhalt

5.1 AZ. 4000 1 02 03 1075 7

Die Prüfungsanmerkung wird für den benannten Stichtag akzeptiert. Die Dokumentation der erfolgten Anspruchsberechnung wird nachgeholt.

5.2 Az. 4000 1 02 031037 4

Nach erfolgter Prüfung unter Beiziehung der erforderlichen Unterlagen, die nun der Akte beigelegt sind, ist die Berechnung korrekt erfolgt.
Zukünftig wird auf die zeitnahe Abforderung aller erforderlichen Nachweise geachtet.

5.3 Az. 4000 1 02 03 0601 6

Die Anmerkung vom RPA wird akzeptiert.
Die Prüfung, den ausstehenden Unterhaltsbetrag noch nachträglich einzufordern, erfolgt zurzeit gemeinsam mit dem Rechtsamt.

Krankenversicherung

Die Prüfungsanmerkung ist korrekt.
Die Differenz des Krankenkassenbeitrages in Höhe von 7,06 € wurde am 26.06.2017 an die BAR-MER nachgezahlt.

5.4. Az. 4000 1 02 03 0657 1

Regelsätze

Die Prüfungsanmerkung wird akzeptiert und die Handlungsrichtlinie entsprechend geändert.

Auszahlung der Leistungen

Die Zahlung erfolgte auf das vom Antragsteller angegebene Konto. Die Prüfungsanmerkung wird zukünftig beachtet.

5.5. Az. 4000 1 02 03 0498 6

Siehe hierzu Ausführungen unter Ziff. 5.4

Anrechnung Kindergeld

Im vorliegenden Antrag wurde angegeben, dass pro Kind 184,00 € Kindergeld gezahlt werden. Von der Richtigkeit der Angaben ist ausgegangen worden.
Weitere Nachweise bezüglich der Kindergeldzahlung liegen der Akte nicht bei. Die Prüfungsanmerkung wird zukünftig beachtet.

5.6. Az. 4000 1 02 03 0888 4

Bescheid vom 04.06.2015

Es handelt sich entsprechend der Nachprüfung um einen Schreibfehler, der geheilt wurde.

311100 421300 HLU Leistungen von Sozialleistungsträgern

Vergleich: - 8.116,96 €

Hier wurde ein höherer Ertrag erzielt als ursprünglich geplant war. Dies resultiert aus einmaligen Eingängen vom Rententräger, die nicht vorauszusehen waren.

311110 533100 HLU soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen Vergleich: - 21.477,32 €

Es wurden mehr Leistungen aufgewendet als ursprünglich geplant waren. Der Mehraufwand konnte durch den Deckungsring abgedeckt werden.

311110 533800 Leistungen Bildung und Teilhabe

Vergleich: - 1.964,54 €

Auch in diesem Produkt wurden mehr Leistungen aufgewendet als ursprünglich geplant waren. Der Mehraufwand wurde durch den Deckungsring gedeckt.

3.2. Prüfungsanmerkung

Das Fachamt erkennt die Anmerkung an und wird diese zukünftig beachten.

4. Allgemeine Prüfungsanmerkungen

Hilfe zum Lebensunterhalt

Sachlich und rechnerische Richtigkeit auf begründenden Unterlagen

Die Festlegung der Unterschriftsbefugnis zur Gewährung von Ordnung und Sicherheit bei der kassenmäßigen Durchführung des Haushaltsplanes liegt der Kämmerei vor. Die Aktualisierung gem. Teildienstsanweisung Nr. 45/2014 ist erfolgt. Die Festlegung zur sachlichen und rechnerischen Feststellungsbefugnis für die Zahlungsanordnungen im Bereich SGB XII ist Bestandteil der Stellenbeschreibung für Angestellte, Punkt 7.3. Sie gilt somit für den jeweiligen Stelleninhaber. Eine gesonderte Festlegung wurde darüber hinaus bisher als nicht nötig betrachtet. Dies wurde von Seiten der Kassenleiterin dem Fachamt gegenüber bestätigt.

Aufgrund der Beanstandung durch das RPA wird die Festlegung der Unterschriftsbefugnis ergänzt.

Unterhaltsprüfung

Hier liegt ein Fehler vor, welcher mit der Sachbearbeiterin besprochen wurde, die Prüfung der Feststellung der Identität des Vaters sowie die Unterhaltsprüfung ist in Bearbeitung.

Renteneinkommen

Gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII können Träger der Sozialhilfe regelmäßig im Wege des automatischen Datenabgleichs unter anderem Leistungen der deutschen Rentenversicherung überprüfen lassen. Da die sog. PAN Nummer im System hinterlegt wird, wird die Rente automatisch durch den Datenabgleich angepasst. Damit ist sichergestellt, dass in jedem Einzelfall die jeweils aktuelle und richtige Rentenhöhe berücksichtigt wird.

Dennoch wurde festgelegt, dass zukünftig der vollständige Rentenbescheid abgefordert und in die Akte genommen wird.

Für den konkreten Fall wird auf den § 118 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII verwiesen. Die 0,83 € ergeben sich aus der Rentenminderung ab 01.01.2015, die durch die Anpassung der Pflegeversicherungsbeiträge zum 01.01. des Jahres erfolgt ist.

5.7. Az. 4000 1 02 03 0648 2

Die Prüfungsanmerkung wird akzeptiert.

Leider wurde der Fall erst im Dezember 2015 erkannt und dann sofort gehandelt.

Zurzeit erfolgt eine Prüfung, ob dieser Fall durch die Haftpflichtversicherung des LK TF abgedeckt wird.

Nach erneuter Aktenprüfung ist festzustellen, dass sich ein Teil der Summe (13.886,13 €) ausschließlich auf die KdU-Leistungen bezieht, für die der Landkreis auch beim SGB II-Bezug zuständig wäre. Die durch die Prüfung des RPA festgestellten Belastungen für den Landkreis mindern sich damit um den benannten Betrag.

5.8. Az. 4000 1 02 03 0205 3

Die Prüfungsanmerkung ist korrekt. Die Rückforderungsmöglichkeit wird geprüft.

Einstellung der Hilfe

Der fehlende Aktenschließvermerk wird nachträglich erstellt.

5.9. Az. 4000 1 02 03 0351 3

Anrechnung Einkommen

Ein Sparkonto ist sozialhilferechtlich grundsätzlich als Vermögen zu betrachten. Finden Umbuchungen innerhalb des Schonvermögens (hier 2.600 €) statt, ist dies nicht zu beanstanden. Im geprüften Fall liegt der umgebuchte Betrag unterhalb des Schonvermögens und ist somit nicht als Einkommen auf den Bedarf anzurechnen.

Die Dokumentation in der Akte ist unzureichend.

Die Prüfungsanmerkung wird in der Zukunft beachtet.

6. Schlussbemerkung

Regelsätze

Zu der Regelsatzanwendung in den benannten Fällen liegt eine amtsinterne Anwendungsrichtlinie vor. Diese befindet unter Beachtung der Prüfungsanmerkungen in der Überarbeitung und wird bereits jetzt inhaltlich, wie vom RPA gewünscht, in Anwendung gebracht.


Wehlan